

Anlage 5: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB einschließlich Abwägungsvorschlag:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft	-	-	-
2	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-AM	Es liegen keine Bedenken vor.	-	-
3	Amprion GmbH	Es liegen keine Bedenken vor.	-	-
4.1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 25 Verkehr	Zum Bebauungsplan bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Laut Begründung soll die Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der verkehrsberuhigte Bereich auch baulich als solcher ausgebildet werden muss (Mischverkehrsflächen, baulich gekennzeichnete Flächen als Parkraum). Die Aufenthaltsfunktion muss für den Bereich überwiegen.	Bauliche Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereichs im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Hinweis wird bei Ausbau des verkehrsberuhigten Bereichs berücksichtigt.	Kenntnisnahme
4.2	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 25 Verkehr	Außerdem weist die Erschließungsstraße keine Wendemöglichkeit (insbesondere z.B. für Müllfahrzeuge) auf.	Entsorgung an der Nikolaus-Otto-Straße.	Keine Berücksichtigung
5	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	-	-	-
6	Bezirksregierung Köln - Abt. 7 GEObasis.NRW: Produkte und Dienste	-	-	-
7	Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr	Es liegen keine Bedenken vor.	-	-
8	Biologische Station Kreis Unna	-	-	-

9	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf	-	-	-
10	Deutsche Telekom AG TI NL West PTI 11 Produktionsmanagement	-	-	-
11	Ev. Kirchenkreis Unna - Kreiskirchenamt	-	-	-
12	Finanzamt Hamm	-	-	-
13	Gelsenwasser AG - Betriebsdirektion Unna	Es liegen keine Bedenken vor.	-	-
14	Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark	-	-	-
15	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen	-	-	-
16	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
17.1	Handwerkskammer Dortmund	Mit dem B-Plan Nr. 19 beabsichtigt die Stadt Kamen, einen Teil des rechtsgültigen B-Plans Nr. 15 zu überplanen. Der B-Plan Nr. 15 wurde erst im Jahre 2003 rechtskräftig, in der Folge siedelten sich dort Gewerbebetriebe an, die neue Arbeitsplätze schufen und damit das Ziel der Stadt Kamen, die durch die Zechenschließung verloren gegangenen Arbeitsplätze zu ersetzen, realisierten. Durch die nun beabsichtigte Ansiedlung eines Zentrums für seniorengerechtes Wohnen und einer Pflegeeinrichtung wird diese gerade einmal 13 Jahre alte Zielsetzung des ursprünglichen B-Plans konterkariert. Bestand und Entwicklung der benachbarten Gewerbebetriebe werden massiv gefährdet. Wir äußern deshalb Bedenken gegen die beab-	Die WA-Fläche war ursprünglich nur zum Teil eine Gewerbefläche. Die sich ändernde Altersstruktur der Wohnbevölkerung aufgrund des demografischen Wandels bedingt u. a. eine steigende Anzahl pflegebedürftiger Personen und hat somit eine gesteigerte Nachfrage nach speziellen seniorengerechten Wohnformen zur Folge. Diese verstärkte Nachfrage besteht gerade auch in den Ortsteilen, um einen Umzug in eine seniorengerechte Wohnform innerhalb des gewachsenen sozialen Umfelds zu ermöglichen. Auch im Stadtteil Kamen Heeren-Werve werden diese verstärkt nachgefragt. Ein nachfragedecken-	Berücksichtigung

		sichtige Planung.	des Angebot ist derzeit nicht vorhanden. Die Stadt Kamen hat aufgrund dieser städtebaulichen Anforderlichkeit entschlossen, die Planung auf der vorgesehenen Fläche zu realisieren, um Senioren im Stadtteil Heeren-Werve ein entsprechendes, wohnortnahes Angebot bieten zu können. Die Seniorenwohnanlage wird zukünftig bedürfnisgerechtes Wohnen zusammen mit wohnortnahen Dienstleistungsangeboten verbinden. Durch die integrierte Lage und die Nähe zum Stadtteilzentrum besteht zudem eine besondere Lagegunst. Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersuchung durchgeführt, die die Genehmigungslage in besonderem Maße berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskontingente ist keine Einschränkung der Nutzungen der bestehenden Betriebe zu erwarten. Trotz der Überplanung des Gebietes bestehen weiterhin ausreichend gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	
--	--	-------------------	--	--

17.2	Handwerkskammer Dortmund	Die Feststellung der Stadt Kamen, die Darstellung des Regionalplans sei im Bereich des Plangebiets als Grenzbe- reich zwischen ASB und GIB dargestellt, kann von unserer Seite nicht bestätigt werden. Auch bei dem vorliegenden Maßstab von 1:50.000 ist zu klar erkennen, dass der Be- reich nördlich der Nikolaus-Otto-Straße bis zur Schützen- halle als GIB dargestellt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Der Maßstab des Regional- plans (1 : 50.000) bringt es mit sich, dass eine parzellenscharfe Interpretation der zeichnerischen Darstellungen nicht mög- lich ist. Sie ist angesichts der Aufgabe der Raumordnung auch nicht gewünscht und nicht erforderlich. Eine grundstücks- scharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
17.3	Handwerkskammer Dortmund	Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 15 wird im Bereich südlich der Nikolaus-Otto-Straße (hier konkret die Baufelder 3 und 14) ein Gewerbegebiet festgesetzt, in dem Gewerbebetrie- be der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste 1998 nicht zulässig sind. Demzufolge sind Betriebe der Ab- standsklassen VI und VII allgemein zulässig, wenn die Lärmimmissionen die festgelegten Werte von 65 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts nicht überschreiten. In den text- lichen Festsetzungen wird ausdrücklich auf den Abstands- erlass NRW Bezug genommen. Umso mehr verwundert es, dass in dem nun vorgelegten B-Plan-Entwurf Nr. 19 Ka-HW Nikolaus-Otto-Straße die bisherige Abstandsfläche zwischen schutzbedürftiger Wohnbebauung und Gewerbegebiet (mit genehmigten Gewerbebetrieben) als Allgemeines Wohngebiet festge- setzt werden soll. Der in der ursprünglichen Planung be- rücksichtigte Abstandserlass NRW wird im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt. Durch die Neuplanung würde die Wohnbebauung auf weniger als 50 Meter an die bestehen- den Gewerbebetriebe heranrücken. Diese beabsichtigte Planung entspricht in keiner Weise den Vorgaben des Ab- standserlasses NRW 2007 (Nr. 2.4.2.1). Nach unserer Auf- fassung ist es nicht Aufgabe des Abstandserlasses, bei geplanter heranrückender Wohnbebauung bereits beste- hende Gewerbegebiete mit zusätzlichen Auflagen zu „glie-	Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersu- chung durchgeführt, die die bestehende Genehmigungslage berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskontingen- te erfolgt keine Beeinträchtigung der Nut- zungen der bestehenden Betriebe. Eine ausreichende gewerbliche Nutzung ist weiterhin möglich. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wur- den die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Fest- setzungen getroffen. Durch die Festset- zungen 2.1 und 2.2 sowie die entspre- chende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	Berücksichtigung

		dern“ oder bisher zulässige Nutzungen zukünftig auszuschließen. Die Zielrichtung des Abstandserlasses ist eindeutig dahingehend formuliert, dass Beeinträchtigungen der geplanten Wohnbebauung durch Einhaltung von Mindestabständen auf der Neuplanungsseite vermieden werden. Eine einseitige Belastung der erst vor wenigen Jahren angesiedelten Betriebe mit zusätzlichen Lärmschutzauflagen, Einschränkungen bereits genehmigter Tätigkeiten oder Hemmung von Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zugunsten einer an diesem Standort problematischen Wohnbebauung halten wir für äußerst bedenklich. Die Handwerkskammer Dortmund spricht sich aus den genannten Gründen gegen eine Einschränkung des bestehenden Gewerbegebietes aus. Bei dem der geplanten Bebauung gegenüberliegenden Betrieb Drehtechnik Winter handelt es sich um einen Drehereibetrieb, der gemäß Abstandserlass der Abstandsklasse VII Abstand 100 m zuzuordnen ist. Das Unternehmen hat eine Genehmigung für einen dreischichtigen Betrieb sowie eine aktuell erteilte Baugenehmigung für eine Erweiterung, die ebenfalls den Betrieb in 3 Schichten erlaubt. In der Anlage 4 zum B-Plan-Entwurf 19 Ka-HW wird ein Gutachten des TÜV Nord vorgelegt. Bezogen auf unseren Mitgliedsbetrieb Drehtechnik Winter trifft das Gutachten nur allgemeine Aussagen. Es wird weder Bezug auf die genehmigten Immissionswerte genommen noch wurden tatsächliche Messungen durchgeführt. Eine mündliche Aussage des Betriebes, dass die Genehmigung zur Nachtschicht in den letzten Jahren nur sehr selten genutzt wurde, kann nach unserer Auffassung nicht dazu führen, diese Genehmigung durch Festlegung neuer Emissionskontingente faktisch auszuhebeln. Konkret fordert das Gutachten eine Reduzierung der Emissionskontingente für das als 3b bezeichnete Gebiet südlich der Nikolaus-Otto-Straße von 65 auf 60 dB(A) tagsüber		
--	--	--	--	--

		und von 50 auf 45 dB(A) nachts. Aussagen zur Aufteilung des festgelegten Emissionskontingents auf einzelne Emittenten sind nicht erkennbar. Auch ein Abgleich, ob im Bestand bereits höhere Kontingente genehmigt wurden, liegt uns nicht vor. Nach unserer Auffassung fehlt es hier an einer sorgfältigen Bestandsaufnahme, die die genehmigten Nutzungen und die zulässigen Lärmemissionen der Betriebe nachvollziehbar ermittelt. Es ist deshalb festzustellen, dass dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 19 Ka HW Nikolaus-Otto-Straße nicht genügend Rechnung getragen wird. Dem Lärmschutz und dem Bestandsschutz der ansässigen Betriebe ist daher im weiteren Planverfahren nachzugehen.		
18.1	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund erhebt gegen den Bebauungsplan 19 Ka-HW „Nikolaus-Otto-Straße“ Bedenken. Zum einen gehen durch die Umnutzung des Planungsgebietes zu einem Allgemeinen Wohngebiet Gewerbeflächen verloren, die sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan für gewerbliche Nutzungen ausgewiesen wurden. Das Gewerbliche Flächenmanagement Ruhr hat in seinem Marktbericht III aus dem Februar 2015 festgestellt, dass Kamen über Potentialflächen im Umfang von rund 59 ha verfügt, wovon jedoch nur ca. 9% ohne Restriktionen und damit frei verfügbar wären. Vor diesem Hintergrund sehen wir die vorgesehene Planung kritisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die WA-Fläche war ursprünglich nur zum Teil eine Gewerbefläche. Die sich ändernde Altersstruktur der Wohnbevölkerung aufgrund des demografischen Wandels bedingt u. a. eine steigende Anzahl pflegebedürftiger Personen und hat somit eine gesteigerte Nachfrage nach speziellen seniorenge-rechten Wohnformen zur Folge. Diese verstärkte Nachfrage besteht gerade auch in den Ortsteilen, um einen Umzug in eine seniorenge-rechte Wohnform innerhalb des gewachsenen sozialen Umfelds zu ermöglichen. Auch im Stadtteil Kamen Heeren-Werve werden diese verstärkt nachgefragt. Ein nachfragedeckendes Angebot ist derzeit nicht vorhanden. Die Stadt Kamen hat aufgrund dieser städtebaulichen Anforderlichkeit entschlossen, die Planung auf der vorgesehenen Fläche zu realisieren, um Senioren	Kenntnisnahme

			im Stadtteil Heeren-Werve ein entsprechendes, wohnortnahes Angebot bieten zu können. Die Seniorenwohnanlage wird zukünftig bedürfnisgerechtes Wohnen zusammen mit wohnortnahen Dienstleistungsangeboten verbinden. Durch die integrierte Lage und die Nähe zum Stadtteilzentrum besteht zudem eine besondere Lagegunst.	
18.2	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	Hinzu kommt, dass angrenzende Bereiche des Gewerbegebiets durch das Herabsetzen der Emissionskontingente ebenfalls in Ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Das Lärmgutachten des TÜV Nord vom 11.05.2015 untersucht, welche Emissionskontingente in den GE 2b und GE 3b eingehalten werden müssten, um bei der zukünftigen Planung die Immissionskontingente am nördlichen Fahrbahnrand der Nikolaus-Otto-Straße zu erreichen. Jedoch geht aus dem Gutachten nicht hervor, ob die aktuell ansässigen Betriebe innerhalb des Planungsgebiets diese Werte einhalten bzw. wieviel Spielraum den Betrieben für eine Entwicklungen mit einer Veränderung des Emissionsverhaltens noch bleibt. Lediglich für die Schulungsstätte an der Nikolaus-Otto-Straße 3 sind Ergebnisse von Schallmessungen in dem Gutachten angegeben und mit dem geplanten Immissionskontingent abgeglichen. Aus den vorliegenden Informationen können Beeinträchtigungen der bestehenden Betriebe im GE 3b (Nikolaus-Otto-Straße 3-7) nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Betriebe und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist jedoch unbedingt auszuschließen. Ebenso darf der Betrieb in der Nikolaus-Otto-Straße 5, der über eine Genehmigung zum Dreischicht-Betrieb verfügt, nicht in seinem unternehmerischen Handeln eingeschränkt werden. Die Angabe, dass die Möglichkeit der Arbeit in drei Schichten in den letzten Jahren nur in geringem Ausmaß genutzt wurde ist unerheblich, da sie theoretisch jederzeit	Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersuchung durchgeführt, die die Genehmigungslage in besonderem Maße berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskontingente ist keine Einschränkung der Nutzungen der bestehenden Betriebe zu erwarten. Trotz der Überplanung des Gebietes bestehen weiterhin ausreichend gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	Berücksichtigung

		wieder vollumfänglich aufgenommen werden könnte. Es ist zwingend sicherzustellen, dass der Betrieb die Genehmigung auch in Zukunft in dem genehmigten Umfang uneingeschränkt nutzen kann. Der Betrieb in der Nikolaus-Otto-Straße 7 verfügt laut Angaben des Unternehmers über einen Kompressor, der Emissionen in Höhe von 93 dB(A) ausstößt. Ebenso gibt er an, dass die Produktion an einigen Tagen gemäß der Betriebsgenehmigung bis in die Abendstunden läuft. Die Angaben des Unternehmers decken sich nicht mit denen des Schallgutachtens vom TÜV Nord. Um eine Beeinträchtigung des Betriebs auszuschließen ist hier eine erneute Prüfung zwingend durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die beiden Immissionspunkte sich jeweils am östlichen Baufeld befinden und für das westliche, weiter im Gewerbegebiet liegende Baufeld keine Berechnungen und Messungen angestellt wurden. Insbesondere die heranrückende Wohnbebauung führt zu Nachbarschaftskonflikten, die zulasten der Unternehmen gehen. Ausnahmslos müssen wir deutlich herausstellen, dass der Bestandssicherung eine erhöhte Bedeutung zuzumessen ist. Die Industrie- und Handelskammer spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass vorhandene Gewerbebetriebe an ihrem Standort gesichert werden müssen. Dies muss in dem Umfang erfolgen, dass auch betriebsnotwendige Änderungen oder Erweiterungen für bestehende Betriebe möglich sind. Ferner weisen wir darauf hin, dass im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Abstandsklassen nach Abstanderlass von 1998 festgesetzt wurden. Demnach wären für alle drei oben genannten im GE 3 ansässigen Betriebe Abstände von jeweils 100m einzuhalten. Dies würde auch nach dem Abstandserlass von 2007 weiterhin gelten. Dieser Abstand würde bei Realisierung des geplanten Vorhabens unter-		
--	--	---	--	--

		schritten. Grundsätzlich sehen wir es kritisch, dass Grenzwerte, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als zulässig festgesetzt wurden, nach der Ansiedlung von Unternehmen nachträglich herabgesetzt und die Betriebe damit in Ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Dabei wird für das geplante GE 2b fortan der Immissionswert für ein Allgemeines Wohngebiet und für das GE 3b der Wert für ein Mischgebiet angesetzt. Bei einer gleichzeitigen Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet scheint uns dies unangemessen.		
18.3	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass das geplante Wohnobjekt im Zufahrtsbereich des Gewerbegebiets liegt. Neben der Zufahrt von der Westfälischen Straße in die Nikolaus-Otto-Straße gibt es nur noch die südliche Zufahrt von der Wideystraße in die Felix-Wankel-Straße. Über diese beiden Zuwegungen wird der gesamte Liefer-, Kunden- und Mitarbeiterverkehr abgewickelt. Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass mit einer stärkeren Auslastung des Gewerbegebiets eine zunehmende Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen zu erwarten ist und dies möglicherweise weitere Nutzungskonflikte mit dem geplanten Wohnprojekt hervorrufen wird. In diesem Zusammenhang regen wir weiter an, zu prüfen, ob es Betriebe im Inneren des Gewerbegebietes gibt, die ebenfalls eine Genehmigung zum Drei-Schicht-Betrieb haben. In diesem Fall ist anzunehmen, dass die Zufahrtsstraßen auch in den Nachtzeiten Verkehr frequentiert werden und der daraus resultierende Verkehrslärm mit der Wohnnutzung an der Nikolaus-Otto-Straße unvereinbar ist.	In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	Berücksichtigung
19	Kath. Kirchengemeinde Kamen Heeren-Werve	-	-	-

20.1	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung mit, dass die Baufelder 5, 6 und 7 Teil des jetzt bestehenden B-Plans Nr. 15 Ka-HW sind. Mit Ausnahme des Flurstücks 497 aus dem Baufeld 5 und das Baufeld 7 wurden diese Bereiche im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 15 Ka-HW saniert und für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
20.2	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Ka-HW bitte ich aus Sicht der Altlastenbearbeitung den Punkt 1 als Hinweis aufzunehmen bzw. Punkt 2 und 3 abschließend zu regeln: 1. Bei geplanten Baumaßnahmen, einer geplanten Nutzungsänderung und/oder Eingriffen in den Untergrund ist der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden als untere Bodenschutzbehörde bereits im Vorfeld zu beteiligen. Erforderliche Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen sind von einem anerkannten Altlastensachverständigen durchzuführen. Die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden ist bei Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	Textliche Festsetzung / Hinweis ändern	Berücksichtigung
20.3	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	2. Die Anlage und Nutzung von Bolz- und Spielplätzen ist nicht zulässig	Textliche Festsetzung/ Hinweis ändern	Berücksichtigung
20.4	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	3. Zur Begrünung von Freiflächen ist ein kulturfähiger, nachweislich schadstofffreier Oberboden der Qualität Z 0 der LAGA aufzubringen.	Textliche Festsetzung/ Hinweis ändern	Berücksichtigung
20.5	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Der Punkt 4 Ihrer Festsetzung ist dahingehend zu modifizieren, dass nur für die Baufelder 1 und 2 Nutz- und Wohngärten ausgeschlossen sind und eine gartenähnliche Bepflanzung ausschließlich in Gestalt von Hochbeeten nur in den Baufeldern 1 und 2 zulässig sind.	Textliche Festsetzung/ Hinweis ändern	Berücksichtigung

20.6	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Die Punkte 8 (bezieht sich auf die Grundwasserentnahme) und 9 (keine gärtnerische Nutzung) können demnach unter Hinweise und Empfehlungen entfallen.	Textliche Festsetzung/ Hinweis ändern	Berücksichtigung
20.7	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes erhebe ich keine Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte auch tatsächlich umgesetzt werden (Kap. 8 .3 der Begründung / Entwurf vom Oktober 2015).	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt	Berücksichtigung
21	Landesbüro der Naturschutzverbände	-	-	-
22	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt 11 „Bei Bodeneingriffen können...“ Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt	Kenntnisnahme
23	LWL - Westf. Amt für Denkmalpflege	-	-	-
24	Minegas GmbH	-	-	-
25	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Es liegen keine Bedenken vor.	-	-
26	Gemeinde Bönen: Planen und Bauen	-	-	-
27	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	-	-	-
28	RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- /Geodienste BGG3 Liegenschaften	-	-	-
29	Regionalverband Ruhr	-	-	-

30	Stadt Unna	-	-	-
31	Thyssengas GmbH Dortmund	-	-	-
32	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte	Es liegen keine Bedenken vor.	-	-
33	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	-	-	-
34	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen Abt. V-RP	-	-	-
35	Wirtschaftsförderungsges. für den Kreis Unna mbH	-	-	-